



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26); Änderung vom 8. September 2021 (Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats)

Inkrafttreten der Änderung: 13. September 2021

Art. 6 Abs. 2 Bst. f und g sowie Abs. 3 und 4

Aufgrund der Ausdehnung der Zugangsbeschränkung bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat für Veranstaltungen, Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sollen die *Buchstaben f* und *g* entsprechend angepasst werden. Infolge der Zertifikatspflicht muss in diesen Bereichen künftig im Innenbereich keine Maske getragen werden.

Da auch vorgesehen ist, dass die Innenbereiche von Badeanstalten (inkl. Thermalbäder und Aquaparks) den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat beschränken müssen und somit generell in ihrem Innenbereich keine Maskenpflicht mehr gilt, kann *Absatz 3* aufgehoben werden.

Absatz 4 wird gestrichen. Damit gilt neu, dass in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen müssen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelangt Artikel 25 zur Anwendung. Der neu eingefügte Absatz 2^{bis} klärt, dass der Arbeitgeber das Vorliegen eines Zertifikats überprüfen kann, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen dient. Dabei wird er auch auf den Umstand, dass für bestimmte Betriebe und Einrichtungen bzw. Veranstaltungen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, einbeziehen müssen. Die diesbezüglichen Massnahmen für Arbeitnehmende mit Kundenkontakt müssen auch den Schutz der Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher sicherstellen, wobei hier eine Maskenpflicht oder das Zertifikatserfordernis im Vordergrund steht. Es steht dem Arbeitgeber aber neu offen, entsprechende Vorgaben individuell und nicht für die Gesamtheit der Arbeitnehmenden mit Kundenkontakt anzuordnen.

Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 und 3

Abs. 1: Neu sollen Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, Personen ab 16 Jahren nur noch offenstehen, wenn diese über ein Zertifikat verfügen (*Bst. a*). Diese Pflicht gilt auch für Hotelrestaurants und -bars. In der Folge gelten ausser der Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 Absatz 3 keine weiteren Massnahmen mehr. Beispielsweise gilt keine Maskenpflicht mehr; auch dann nicht, wenn man nicht am Tisch

sitzt. Gäste im Innenbereich von Restaurationsbetrieben können somit beispielsweise ein Buffet oder die Sanitärräume aufsuchen, ohne eine Maske zu tragen. Die Kontrolle, ob ein Zertifikat vorliegt, ist am Eingang vorzunehmen oder aber spätestens beim ersten Kontakt des Servicepersonals mit den Gästen am Tisch resp. bei Selbstbedienungsrestaurants bei der Kasse; dies kann Auswirkungen haben betreffend die Regelung vor Ort, ob auf dem Weg vom Eingang bis zum Sitzplatz eine Maskenpflicht gilt. Die zielführende Umsetzung obliegt dem Betreiber, der für die konsequente Umsetzung in der Pflicht steht. Bietet ein Betrieb Take-away an, dürfen Kundinnen und Kunden, die lediglich ihre Bestellung abholen, dafür auch ohne Vorweisen eines Zertifikats in den für die Abholung vorgesehenen Bereich eingelassen werden; es gilt für sie dann aber Maskenpflicht und soweit möglich die Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstands. Zulässig bleibt auch der Roomservice in Beherbergungsbetrieben, damit die Gäste Mahlzeiten in ihren Zimmern einnehmen können.

Die Betreiber sollen frei entscheiden können, ob sie für Aussenbereiche ebenfalls eine Zugangsbeschränkung vorsehen wollen oder nicht. Ohne Einschränkung bleiben die bisherigen Vorgaben bestehen, d.h. zwischen den Gästegruppen ist der erforderliche Abstand einzuhalten oder sind wirksame Abschränkungen anzubringen (*Bst. b*). Gilt im Aussenbereich keine Beschränkung auf Personen mit Zertifikat, dürfen diese Personen gleichwohl die Toiletten in den Innenräumen benützen; sie müssen aber eine Maske tragen.

Infolge der Zertifikatspflicht in Innenbereichen kann *Absatz 2* aufgehoben werden.

Absatz 3: Neu hinzugefügt werden zwei Ausnahmen von der Zertifikatspflicht: so soll in Restaurationsangeboten in sozialen Anlaufstellen wie z.B. Gassenküchen, Not- schlafstellen u.a.m., sowie im Transitbereich von Flughäfen, der nur für Passagiere mit Tickets zugänglich ist, keine Zugangsbeschränkung gelten. Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle Passagiere über ein Schweizer Covid-Zertifikat oder ein anerkanntes Zertifikat verfügen.

Betreiber von Restaurationsangeboten in diesen Bereichen müssen indessen geeignete, auf die spezifische Situation zugeschnittene Schutzmassnahmen vorsehen, namentlich sollte die Einhaltung des erforderlichen Abstands zwischen den Gästen oder Gästegruppen und eine Sitzpflicht während der Konsumation vorgesehen werden.

Diese Regeln gelten auch für Betriebskantinen; als solche gelten Kantinen, in denen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigt werden. Die spezifische für Betriebskantinen geltende Bestimmung von Absatz 3 wird entsprechend aufgehoben und durch die neue Bestimmung ersetzt.

Ob eine Maskentragpflicht beim Aufstehen vom Tisch gelten soll, muss abgestimmt auf die spezifische Situation festgelegt werden. Angezeigt ist dies bei Restaurationsangeboten im Innenbereich von sozialen Anlaufstellen wie auch im Transitbereich von Flughäfen.

Artikel 13

Abs. 1: Wie bisher dürfen Diskotheken und Tanzlokale lediglich dann öffnen, wenn sie den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. In der Praxis hat sich gezeigt, dass aufgrund der üblicherweise engen Platzverhältnisse und des grossen Personenaufkommens das Risiko eines Superspreader-Events in diesen Betrieben auch bei Zertifikatspflicht nicht zu unterschätzen ist, so-

lange ein grosser Anteil an getesteten Personen zu den Besucherinnen und Besuchern gehören. Um ein allfälliges Contact Tracing zu erleichtern für den Fall, dass sich trotz Zertifikatspflicht eine im Nachgang positiv auf Covid-19 getestete Person z.B. in einer Disko befindet, sollen diese Einrichtungen künftig zusätzlich die Kontaktdaten der Gäste erheben.

Abs. 2: Neu soll auch in öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden. Dies betrifft z.B. Museen, Kinos, Bibliotheken, Bowlings, Escape Rooms, Fitnesscenter, aber auch Freizeiteinrichtungen wie Zoos oder z.B. das Verkehrshaus Luzern, in denen die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln können. Wenn einzig Kassenbereiche und Sanitäranlagen in Innenräumen zur Verfügung stehen, das sich Publikum aber ansonsten ausschliesslich im Freien aufhält, wird die Einrichtung weiterhin als eine Einrichtung nur mit Aussenbereichen gelten. Von der Zertifikatspflicht nicht betroffen sind Beherbergungsbetriebe (in den dazugehörigen Restaurationsbetrieben gilt aber die Zertifikatspflicht, nicht aber für mit dem Roomservice in den Zimmern bereit gestellten Speisen und Getränken) Nicht erfasst werden zudem Click&Collect-Angebote etwa in Bibliotheken, wobei hier die Abholung (analog bei Restaurantbetrieben mit gleichzeitigen Takeaway-Angeboten) so zu organisieren ist, dass der Aufenthalt auf die zwingend notwendige Zeit beschränkt ist und weitere Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand) gelten.

Eine Hinterlegung des Zertifikats gerade für geimpfte bzw. genesene Personen bei Einrichtungen, die personalisierte Abonnements ausstellen (z.B. Fitnesscenter), ist grundsätzlich zulässig. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, durch eine periodische Überprüfung die Gültigkeit des (integrierten) Zertifikats zu prüfen (namentlich auf einen allfälligen Widerruf hin).

Art. 14

Die Veranstaltungen im Innenbereich sollen künftig grundsätzlich nur noch mit einer Zertifikatszugangsbeschränkung durchgeführt werden können (für die Ausnahmen siehe Art. 14a). Für Veranstaltungen im Aussenbereich soll diese Einschränkung weiterhin freiwillig bleiben, solange es sich nicht um Grossveranstaltungen handelt. Für Veranstaltungen draussen, die kein Zertifikat verlangen, sollen die bisherigen Vorgaben weitergelten (*Abs. 1*). Auch private Veranstaltungen im Freien sollen weiterhin mit bis zu 50 Personen einzig unter Beachtung der BAG-Empfehlungen zu Hygiene und Verhalten stattfinden können (*Abs. 2*), sofern sie im privaten Raum (Garten o.ä.) oder im öffentlichen Raum (z.B. Grillstellen) stattfinden. Werden sie mit mehr als 50 Personen oder aber in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben durchgeführt, gelangen die allgemeinen Veranstaltungsregeln zur Anwendung.

Art. 14a

Alle Veranstaltungen im Innenbereich sollen grundsätzlich zwingend der Zertifikatspflicht unterstehen. Aus Verhältnismässigkeitsgründen sollen einzig die folgenden definierten Bereiche davon ausgenommen werden.

Abs. 1: Kleine Veranstaltungen mit max. 30 Personen, die sich regelmässig in dieser Zusammensetzung treffen und die dem Organisator bekannt sind, sollen auch weiterhin stattfinden dürfen, ohne dass ein Zertifikat notwendig ist (*Bst. a*). Dies betrifft z.B.

Vereinstreffen, aber auch Chöre oder Yogagruppen, die in der gleichen Konstellation proben bzw. praktizieren. An den übrigen Vorgaben soll sich nichts ändern (Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel, Maskenpflicht nach Artikel 6 sowie Mindestabstand nach Möglichkeit, vgl. *Bst. c* und *d*). Einzig die Konsumation von Speisen und Getränken soll nicht erlaubt sein, da für die Konsumation in Restaurationsbetrieben im Innenbereich die Zertifikatspflicht vorgesehen ist und ansonsten in Innenbereichen in der Regel eine Maskenpflicht gilt (*Bst. e*). Selbstverständlich darf wie im öffentlichen Verkehr trotz Maskenpflicht oder im Rahmen eines Hallentrainings z.B. kurz etwas getrunken oder gegessen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss.

Abs. 2: Auch für im kleinen Rahmen durchgeführte religiöse Veranstaltungen (einschliesslich Hochzeitsfeiern und Gedenkgottesdienste), Bestattungs- bzw. Trauerfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden (z.B. zivile Trauungen, Schlichtungs- und Gerichtsverfahren oder durch Strassenverkehrsämter durchgeführte theoretische Fahrprüfungen) sowie Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (z.B. Delegierten- bzw. Parteiversammlungen) soll unter den Rahmenbedingungen nach Absatz 1 keine Zertifikatspflicht gelten, dies primär aus grundrechtlichen Überlegungen. Einzig die Buchstaben a und b kommen nicht zur Anwendung, d.h. es muss sich dabei nicht um einen Verein oder eine andere beständige Gruppe handeln, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Anstelle dessen ist die Erhebung der Kontaktdaten vorgesehen, damit ein allfälliges Contact Tracing trotzdem sichergestellt werden kann. Auch soll die Teilnahme von maximal 50 Personen (anstelle 30 gemäss Absatz 1) zulässig sein. Für solche Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen gilt jedoch auch das Zertifikatserfordernis; dieses stellt eine wesentlich weniger einschränkende Massnahme dar als ein allfälliges Verbot; auch mit Blick auf die betroffenen Grundrechte (insb. Glaubens- und Gewissensfreiheit) ist die Ausweitung des Zertifikatserfordernisses angesichts der aktuell stark steigenden Anzahl Hospitalisationen als verhältnismässige Massnahme einzustufen.

Abs. 3: Private Veranstaltungen (d.h. Anlässe im Familien- und Freundeskreis) im Innern, die in privaten Räumen bzw. nicht in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden, sollen - im Sinne einer Privilegierung - weiterhin mit bis zu 30 Personen einzig unter Beachtung der BAG-Empfehlungen zu Hygiene und Verhalten stattfinden können. Nehmen an solchen Anlässen mehr Personen teil oder finden sie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Restaurants oder öffentlich zugänglichen Mieträumen statt, gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln (Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkung mittels Zertifikat).

Art. 15 Abs. 1^{bis}

Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, die im Rahmen von grossen Freiluftveranstaltungen mit Zertifikatserfordernis Gäste empfangen, soll das Zertifikatserfordernis auch für den Aussenbereich des Betriebs gelten, z.B. bei einer Festwirtschaft oder einem Barbetrieb an einem grossen Festival.

Art. 18

Aufgrund des grossen Publikumsaufkommens und der entsprechenden Übertragungsrisiken soll neu auch für Fach- und Publikumsmessen, die nicht ausschliesslich im Freien stattfinden, für Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt werden (*Bst. a*). Ansonsten ist weiterhin vorgesehen, dass die Organisatoren ein Schutzkonzept erstellen müssen (*Bst. b*), und je nach Grösse der

Messe ist eine kantonale Bewilligung einzuholen (*Bst. c*).

Art. 19a

Abs. 1: Aktuell gilt für den Hochschulbetrieb, d.h. die Unterrichtsaktivitäten im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums an Hochschulen, lediglich die Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske. Mit Blick auf den Studienbeginn im Tertiärbereich prüfen die Kantone bzw. die Institutionen des Hochschulbereichs zurzeit, ob der Zugang zum Präsenzunterricht des Bachelor- und Masterstudiums sowie des Doktorats (erste, zweite und dritte Studienstufe; vgl. Art. 4 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen; SR 414.205.1) auf Studierende mit einem Zertifikat eingeschränkt werden soll. Diese Prüfung umfasst neben Praktikabilitätsaspekten unter anderem die Zulässigkeit einer solchen Beschränkung im Lichte des öffentlichen Lehrauftrags sowie der für die Kontrolle der Zertifikate notwendigen hinreichenden Datenbearbeitungsgrundlagen. Wird eine Zugangsbeschränkung eingeführt, soll von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske abgesehen werden können. Es gilt diesfalls lediglich die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 Absatz 3.

Mit Institutionen des Hochschulbereichs im Sinne dieser Bestimmung sind alle öffentlich-rechtlichen und privaten Hochschulinstitutionen in der Schweiz mitumfasst. Dazu gehören sämtliche von Bund und/oder Kantonen unterstützte universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen bzw. universitäre Institute und Fachhochschul institute sowie rein privat finanzierte Hochschulinstitutionen.

Abs. 2: Besteht keine Zertifikatspflicht, soll zusätzlich zur Maskentragpflicht eine Kapazitätsbeschränkung gelten.

Für über die genannten Unterrichtsaktivitäten hinausgehende Angebote der Institutionen des Hochschulbereichs (z.B. im Bereich der Weiterbildung, Dienstleistung und Forschung) wie auch alle Bildungsangebote weiterer Einrichtungen gelten die Veranstaltungsregeln nach Artikel 14 ff. Für die obligatorischen Schulen sowie die Sekundarstufe II bleiben die Kantone integral verantwortlich (vgl. Art. 2 Abs. 2).

Art. 20 Bst. d und e

Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten sollen im Innenbereich von Personen ab 16 Jahren nur noch bei Vorliegen eines Zertifikats ausgeübt werden dürfen (*Bst. d*). Dies korrespondiert mit der Zugangsbeschränkung für Innenbereiche von Einrichtungen im Bereich Kultur und Sport. Somit soll künftig auch im Fitnesscenter das Trainieren für Personen ab 16 Jahren nur noch möglich sein, wenn sie über ein Zertifikat verfügen. Von dieser Beschränkung sollen namentlich Trainings oder Proben in separaten Räumlichkeiten mit max. 30 Personen von Vereinen, aber auch von anderen Gruppen mit gleichbleibendem Personenkreis (z.B. ständige Trainingsgruppen oder Musikformationen) ausgenommen bleiben. Wenn sich die Gruppen in voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (z.B. durch Trennwand abgeteilte Turnhalle) befinden, können gleichzeitig auch mehrere Gruppen in der gleichen Einrichtung sein. Auch weiterhin ist eine wirksame Lüftung des Raumes erforderlich.

Werden sportliche und kulturelle Aktivitäten im Rahmen einer Veranstaltung ausgeübt (z.B. Fussballturnier oder Konzert), gelten betreffend die Zugangs-, die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen die Artikel 14–15 (*Bst. b*).

Im Aussenbereich sind keine Änderungen vorgesehen.

Art. 21

Aufgrund der Einführung der Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auch im Freizeitbereich soll auch die Privilegierung für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit neu nur noch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten. Individuelle Beratungsdienste solcher Organisationen und Institutionen fallen nicht unter diese Bestimmung, sie sind nach den allgemeinen Regeln durchführbar (d.h. im Wesentlichen Maskenpflicht in Innenräumen).

Art. 25 Abs. 2^{bis} und Abs. 2^{ter}

Abs. 2^{bis}: Aufgrund der signifikanten Verschlechterung der epidemiologischen Lage erscheint es erforderlich, dass auch im Arbeitsbereich unter bestimmten Voraussetzungen das Vorliegen eines Zertifikats überprüft werden kann, um den Arbeitgebern die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht bzw. den Schutz Dritter zu ermöglichen. In bestimmten Arbeitsbereichen (so etwa in Spitälern und Pflegeheimen) ist dies bereits unter den üblichen arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen unbestrittenermassen zulässig. In anderen Branchen bzw. Bereichen bestehen jedoch Unsicherheiten, ob die Verwendung des Zertifikats zulässig ist. Vorliegende Bestimmung soll hier i.S. einer *lex specialis* Klarheit schaffen: So sollen die Arbeitgeber das Vorliegen eines Zertifikats nach Artikel 3 bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überprüfen dürfen, wenn dies der Festlegung angemessener, nach dem STOP-Prinzip zu treffender Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts nach Artikel 7 Absatz 4 dient. Im Sinne der Datensparsamkeit soll - wo vorliegend - das Covid-light-Zertifikat immer dann genutzt werden, wenn es für die Massnahmen nicht erforderlich ist, dass zwischen dem Immunitätsstatus bzw. dem Infektionsstatus differenziert werden muss.

Verlangt der Arbeitgeber sachlich begründet eine Zertifikatspflicht bei der Erbringung der Arbeitsleistung durch Arbeitnehmende, so hat er ein Testangebot an diejenigen Arbeitnehmenden bereitzustellen, die über keinen Immunitätsstatus verfügen (d.h. weder geimpft noch genesen sind). Die Kosten für dieses Testangebot werden gemäss aktueller Kostenregelung bei der Durchführung repetitiver Tests durch den Bund abgegolten, bei Einzeltests ist es am Arbeitgeber, die Kosten zu tragen. Knüpft der Arbeitgeber hingegen einzig erleichternde Massnahmen an das Vorliegen eines Zertifikats (z.B. Aufhebung der Maskenpflicht, Teilnahme an Sitzungen), bleibt die Erbringung der Arbeitsleistung aber mit Schutzmassnahmen auch den Arbeitnehmenden ohne Zertifikat möglich, besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von Tests bzw. einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber.

Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen und getesteten Mitarbeitenden sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen: Eine Differenzierung der Massnahmen, die nicht aus objektiven Gründen erfolgt, ist unzulässig. Bezüglich öffentlich-rechtlicher Arbeitsverhältnisse wird zudem im Einzelfall zu prüfen sein, ob die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage zur Bearbeitung der aus dem Zertifikat ersichtlichen Gesundheitsdaten (Immunitätsstatus bzw. Infektionsstatus) vorliegt.

Abs. 2^{ter}: Der Arbeitgeber hat schriftlich zu dokumentieren, wenn er anhand des Covid-Zertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts zu treffen gedenkt. Die Arbeitnehmenden müssen hierzu vorgängig konsultiert werden müssen.

Art. 28 Bst. a, c und d–h sowie damit verbundene Anpassung der OBV

In den bereits bestehenden Bestimmungen werden die Verweise entsprechend angepasst. Aufgrund der neu geltenden Zertifikatspflicht für Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben und der damit einhergehenden Aufhebung der bisherigen Sitzpflicht für die Gäste, ist auch die entsprechende Strafbewehrung nicht mehr erforderlich. *Buchstabe f* sowie die korrespondierende *Ziffer 16003* der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019¹ sind somit aufzuheben.

Neu sollen Besucherinnen oder Besucher einer Veranstaltung im Freien ohne Zugangsbeschränkung mit Ordnungsbusse gebüsst werden können, wenn sie vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 verstossen (*Bst. g*). Auch Personen über 16 Jahren ohne gültiges Zertifikat, die sich vorsätzlich zu einer Einrichtung, einem Betrieb oder einer Veranstaltung Zutritt verschaffen, für den ein solches Zertifikat verlangt wird, können mit Ordnungsbusse bestraft werden (*Bst. h*).

Gebüsst werden kann auch (weiterhin), wer Veranstaltungen mit mehr Personen als den nach Artikel 14 und 14a für die jeweilige Konstellation erlaubten Höchstzahlen durchführt (*Bst c*).

Anhang 1 Ziff. 2 Bst. a^{bis} und a^{ter}

Die Vorgaben zur Umsetzung der Zugangskontrolle sollen präzisiert werden und explizit festhalten, dass die Überprüfung der Identität der Personen anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto erfolgen muss. Auch ist vorgesehen, die von den Betreibern bzw. Organisatoren zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen der Datenbearbeitung aufzulisten.

Anhang 2 Ziff. 2

Die Formulierung soll präzisiert und damit an diejenige der übrigen Verordnungen angepasst werden.

¹ SR 314.11